

Herrn
Thomas Rother, MdL
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Herrn
Peter Sönnichsen, MdL
Vorsitzender des Finanzausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3877

Ansprechpartner:

Dr. Georg Alfes

☎ 0431/ 988-1402

E-Mail: georg.alfes@cdu.ltsh.de

Olaf Holst

☎ 0431/ 988-1498

E-Mail: olaf.holst@fdp.ltsh.de

Kiel, 20. März 2012

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrter Herr Sönnichsen,

hiermit beantragen die Fraktionen von CDU und FDP, dass der Innen- und Rechtsausschuss und der Finanzausschuss in ihrer gemeinsamen Sitzung am 22. März 2012 eine Beschlussempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig Holstein – Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen – in der beiliegenden Neufassung von Drucksache 17/2335 fassen mögen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Kalinka, MdL



Tobias Koch, MdL
und Fraktion



Gerrit Koch, MdL



Katharina Loedige, MdL
und Fraktion



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
17. Wahlperiode

Drucksache **17/ #N!#**

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein – Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen**

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein – Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen

Vom

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 64 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird wie folgt gefasst:

„(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 39), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit entsprechen, soweit sie nicht nach Art und Umfang bei einer Beamtin oder einem Beamten gemäß § 73 Abs. 2 LBG zu untersagen wäre. Erwerbseinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbseinkommens erfolgt monatsbezogen; das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der monatsbezogenen Abrechnung zulassen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.“

Artikel 2

§ 84 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am 1. März 2012 vorhandene Beamtinnen und Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht des Beamtenversorgungsgesetzes; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 1 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 %; insoweit gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; anstelle von § 15 Abs. 1 findet § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 16 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der ab dem 15. Mai 1980 geltenden Fassung und mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 in den ab 1. August 1984 geltenden Fassungen ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, oder Absatz 2, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 65 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 zu berechnen. Bei Zeiten im Sinne des § 67 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 67 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Prozentsatzes von „1,875“ der Prozentsatz von „1,0“ und an die Stelle des Prozentsatzes von „2,5“ der Prozentsatz von „1,33“ tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 58 Abs. 1 bis 4, 7 und 8 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalls ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(7) Bei der Anwendung des Absatzes 1 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewährt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

(8) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI gleich.

(9) Der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 4 Satz 2 genannten Prozentsätze sind mit dem Faktor 0,95667 zu multiplizieren. § 16 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.“

Artikel 3

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, Artikel 2 dieses Gesetzes tritt rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

Begründung:**zu Artikel 1:**

Bei dem Einsatz pensionierter Beamtinnen und Beamter für eine vertretungs- oder aushilfsweise Beschäftigung bei ihrem Dienstherrn sind in Schleswig-Holstein die Anrechnungsregelungen des Beamtenversorgungsrechtes zu beachten.

Ein Hinzuverdienst aus öffentlichen Kassen ist gemäß § 53 Abs. 1 und 2 Beamtenversorgungsgesetz Überleitungsfassung Schleswig-Holstein (BeamtVG ÜfSH) beziehungsweise gemäß der ab dem 1. März 2012 in Kraft tretenden wortgleichen Folgevorschrift des § 64 Abs. 1 und 2 Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) nur bis zu einer Höchstgrenze möglich. Diese Höchstgrenze liegt in den Dienstbezügen der Endstufe der zuletzt während der aktiven Zeit innegehabten Besoldungsgruppe zuzüglich des jeweils zustehenden kindbezogenen Familienzuschlages.

Die Regelung ist dem Grundsatz des Verbotes der Doppelalimentation geschuldet. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Beamtin oder ein Beamter im Ruhestand aus öffentlichen Kassen nicht höher alimentiert werden sollte als in ihrer oder seiner aktiven Zeit. Überschreitet der Hinzuverdienst eines Versorgungsempfängers oder einer Versorgungsempfängerin diese Höchstgrenze, so wird der übersteigende Betrag auf das Ruhegehalt angerechnet. Die Versorgungsbezüge ruhen insoweit und kommen nicht zur Auszahlung.

Zur Ermittlung der Frage, ob eine Beamtin oder ein Beamter in diesem Sinne überalimentiert ist, stellt das Gesetz ausdrücklich auf eine monatliche Betrachtung ab. Diese Monatsbetrachtung der amtsangemessenen Alimentation durchzieht das gesamte Besoldungs- und Versorgungsrecht und gilt einheitlich bundesweit. Von ihr sollte grundsätzlich nicht abgewichen werden.

Allerdings kann die auf den jeweiligen Monatszeitraum bezogene Betrachtungsweise des Gesetzgebers in bestimmten Ausnahmefällen dazu führen, dass eine Beschäftigung pensionierter Beamtinnen und Beamte, insbesondere als vollwertige Vertretungslehrerinnen und -lehrer während eines überschaubaren Zeitraumes, daran scheitert, dass für diesen kurzen Zeitraum die Höchstgrenzen in den Einsatzmonaten überschritten werden. Der Anreiz dieser Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, dem Dienstherrn kurzfristig als Vertretungskraft wieder zur Verfügung zu stehen, ist dann eher gering. Sie empfinden die Wiederbeschäftigung über die Höchstgrenze hinaus als einen unbezahlten Einsatz. Dies kann in bestimmten Fällen dem dringenden dienstlichen Interesse an einer möglichst kurzfristigen Rekrutierung fachlich eingearbeiteter Vertreter zuwiderlaufen.

Um eine Wiederbeschäftigung in diesen Fällen dennoch zu ermöglichen, soll das für das Versorgungsrecht zuständige Finanzministerium auf Antrag der obersten Dienstbehörde eine Ausnahme von der monatsweisen Betrachtung zulassen können. Durch eine entsprechende Ausnahmeregelung wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf den Abrechnungszeitraum zu flexibilisieren, um so insbesondere den Einsatz pensionierter Beamtinnen und Beamter, insbesondere als Vertretungslehrerinnen und Vertretungslehrer, weiter zu verbessern.

Hierfür ist die Änderung der Vorschrift des § 64 Abs. 5 SHBeamtVG erforderlich, die eine monatliche Abrechnung ausdrücklich vorschreibt und keine Ausnahmen zulässt.

Diese Norm wird um eine Klausel ergänzt, nach der das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium auf Antrag der jeweiligen obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der monatsbezogenen Abrechnung zulassen kann. Ein Antragsrecht des Einzelnen oder gar ein Anspruch auf einen anderen Anrechnungszeitraum geht damit nicht einher, da allein das

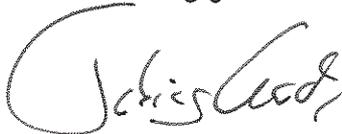
dienstliche Interesse an einer kurzfristigen Rekrutierung fachlich eingearbeiteter Vertretungskräfte zu einer Ausnahme führen soll.

Die Neuregelung führt grundsätzlich dazu, dass Minderausgaben bei den Versorgungsausgaben durch eine ansonsten vorgeschriebene Anrechnung auf die Versorgung künftig unterbleiben. Da davon auszugehen ist, dass die in Frage kommenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bisher nur einer Wiederbeschäftigung zugestimmt haben, wenn diese nicht zu einer Anrechnung führte, und der Dienstherr ansonsten auf andere bezahlte Vertreterinnen und Vertreter ausgewichen ist, ist die Regelung insgesamt kostenneutral.

Die Abkehr von dem Grundsatz der monatlichen Betrachtungsweise bei der Anrechnungsregelung in Ausnahmefällen wird zu einem einmaligen und wiederkehrenden Umstellungsaufwand bei den bezügelnden Stellen führen.

zu Artikel 2:

Bei der Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein ist eine Regelung aus der Vorgängernorm des § 85 Abs. 11 Beamtenversorgungsgesetzes – Übergangsfassung für Schleswig-Holstein versehentlich nicht korrekt übernommen worden. Dies führt zu einer nicht gewollten und unsystematischen Ungleichbehandlung beziehungsweise Besserstellung von Versorgungsempfängern nach dem 1. März 2012. Dieses Versehen wird durch die Änderung geheilt.



Tobias Koch
und Fraktion



Katharina Loedige
und Fraktion